

Sonderbedingungen für die Nutzung der digitalen Oberbank Mastercard®-Kreditkarte Gegenüberstellung der geänderten Bestimmungen

FASSUNG MÄRZ 2021

1. Allgemeine Bestimmungen

1.2. Kontoinhaber/Karteninhaber

[...] Soweit im Folgenden der Begriff „Kontoinhaber“ verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff bei Gemeinschaftskonten alle Kontoinhaber.

1.5 Persönlicher Code

[...] Die Eingabe des persönlichen Codes ermöglicht die Nutzung des Karten-Services an POS-Kassen oder Geldausgabeautomaten, sowie die Nutzung der Oberbank Selbstbedienungsgeräte in den Oberbank Foyers.

4. Nutzung der Kreditkarte

4.4. In Apps und auf Websites (eCommerce) mit Hilfe der Endgeräte-Wallet für Apple Pay

Wenn der Karteninhaber seine Kreditkarte in einer Endgeräte-Wallet für Apple Pay aktiviert hat und Apple Pay als Zahlungsoption angeboten wird, ist der Karteninhaber berechtigt (zusätzlich zu den übrigen Nutzungsmöglichkeiten gemäß Punkt 4.1. und Punkt 4.2.), mit seiner für Apple Pay registrierten Kreditkarte in Apps und auf Websites Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Verfügungsrahmen bargeldlos zu bezahlen.

4.5. Zahlung von Verkehrsnutzungsentgelten und Parkgebühren ohne Eingabe des persönlichen Codes

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Kreditkarte ohne Eingabe des persönlichen Codes, auch über einem Betrag von EUR 50,- pro Einzeltransaktion, durch bloßes Hinhalten der Kreditkarte zu unbeaufsichtigten POS-Terminals Verkehrsnutzungsentgelte oder Parkgebühren im In- und Ausland kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen. Der Karteninhaber weist bei der Zahlung von Verkehrsnutzungsentgelten oder Parkgebühren an unbeaufsichtigten POS-Terminals durch bloßes Hinhalten der Kreditkarte zum POS-Terminal des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach dem Hinhalten der Kreditkarte zum unbeaufsichtigten POS-Terminal kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

7. Verfügbarkeit des Systems

[...] Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen bzw. sich vor Antritt einer Auslandsreise beim Kreditinstitut

FASSUNG 2023

1. Allgemeine Bestimmungen

1.2. Kontoinhaber/Karteninhaber

[...] Soweit im Folgenden der Begriff „Kontoinhaber“ verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff bei Gemeinschaftskonten alle Kontoinhaber.

Soweit im Folgenden der Begriff „Kunde“ verwendet wird, umfasst dieser Begriff sowohl den Konto- als auch den Karteninhaber.

1.5. Persönlicher Code

[...] Die Eingabe des persönlichen Codes ermöglicht die Nutzung des Karten-Services an POS-Kassen oder Geldausgabeautomaten; sowie die Nutzung der Oberbank Selbstbedienungsgeräte in den Oberbank Foyers. **Es besteht die Möglichkeit, am Geldausgabeautomaten Ihren persönlichen Wunsch-PIN-Code zu vergeben.**

4. Nutzung der Kreditkarte

4.4. In Apps und auf **Webseiten (E-Commerce) mithilfe der Endgeräte-Wallet für Apple Pay**

Wenn der Karteninhaber seine Kreditkarte in einer Endgeräte-Wallet (z.B. **Apple Pay, Google Pay, Fitbit Pay, Garmin Pay**) aktiviert hat und **diese Endgeräte-Wallet** als Zahlungsoption angeboten wird, ist der Karteninhaber berechtigt (zusätzlich zu den übrigen Nutzungsmöglichkeiten gemäß Punkt 4.1 und Punkt 4.2), mit **seiner für Apple Pay registrierten der** Kreditkarte in Apps und auf **Webseiten** Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Verfügungsrahmen bargeldlos zu bezahlen.

4.5. Zahlung von Verkehrsnutzungsentgelten und/oder **Park-, Straßen- und/oder Mautgebühren** ohne Eingabe des persönlichen Codes

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Kreditkarte ohne Eingabe des persönlichen Codes, **auch über einem Betrag von EUR 50,- pro Einzeltransaktion**, durch bloßes Hinhalten der Kreditkarte zu unbeaufsichtigten POS-Terminals Verkehrsnutzungsentgelte (**Entgelte für Massen- oder Einzelpersonenbeförderungsdienste, insbesondere im Charter- oder Linienverkehr, beispielsweise Schienen- und Eisenbahnverkehr, Bus, Fähren, Taxi etc.) und/oder Park-, Straßen- und/oder Mautgebühren** im In- und Ausland, **auch über einem Betrag von EUR 50,00 pro Einzeltransaktion**, kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen. Der Karteninhaber weist bei der Zahlung von Verkehrsnutzungsentgelten **und/oder Park-, Straßen- und/oder Mautgebühren** an unbeaufsichtigten POS-Terminals durch bloßes Hinhalten der Kreditkarte zum POS-Terminal des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach **dem** Hinhalten der Kreditkarte zum unbeaufsichtigten POS-Terminal kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der Beträge, die mit direkt aufeinanderfolgenden Zahlungen von **Verkehrsnutzungsentgelten** ohne Eingabe des persönlichen Codes bezahlt werden können, auf **insgesamt EUR 125,00 beschränkt**. Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine Zahlung oder Bargeldbehebung mit Eingabe des persönlichen Codes vornehmen, um weitere Zahlungen durchführen zu können.

Achtung: Die Beschränkung auf maximal EUR 125,00 für direkt aufeinanderfolgende Zahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes gilt nicht für die Bezahlung von Entgelten für Park-, Straßen- und/oder Mautgebühren.

7. Verfügbarkeit des Systems

[...] Es **ist von Vorteil**, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen bzw. sich vor Antritt einer Auslandsreise beim Kreditinstitut

über die Verfügbarkeit des Karten-Service im Reiseland zu erkundigen.

11. Pflichten des Kontoinhabers/Karteninhabers

11.1. Schutz vor dem Zugriff Dritter und Geheimhaltung des persönlichen Codes, der Geräte-PIN und des Einmalpasswortes bzw. der Verfügdaten des Kreditinstitutes

Der Karteninhaber ist im eigenen Interesse verpflichtet, mobile Endgeräte, auf denen Kreditkarten in einer Wallet aktiviert sind, sorgfältig zu verwahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

[...]

Bei der Verwendung des persönlichen Codes, der Geräte-PIN und des Einmalpasswortes bei Nutzung der Endgeräte-Wallet bzw. der Verfügdaten des Kreditinstitutes bei Nutzung der Oberbank-Wallet ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden.

11.2. Sperrmeldung und sonstige Anzeigen

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der Kreditkarte oder des mobilen Endgerätes hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber, unverzüglich sobald er davon Kenntnis erlangt, bei der kontoführenden Stelle oder über den Sperrnotruf eine Sperre der physischen Kreditkarte zu veranlassen.

13. Fremdwährung

[...] Unter www.mastercard.us/en-us/personal/get-support/convert-currency.html können die Referenzwechselkurse abgefragt werden. [...]

14. Sperre der digitalen Kreditkarte

14.1.

Die Sperre der Kreditkarte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit über eine für diese Zwecke von der PSA Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperr-Hotline (die Telefonnummer der Sperr-Hotline kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw. der Internetseite www.psa.at entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden) oder
- jederzeit außerhalb der Banköffnungszeiten telefonisch bei der dafür eingerichteten Sperr-Hotline, deren Telefonnummer das Kreditinstitut dem Kontoinhaber bekannt gegeben hat, die im Inland einer Aufschrift an Selbstbedienungsgeräten der Oberbank entnommen werden kann und die auf der Internetseite www.oberbank.at abrufbar ist, oder
- zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Kreditinstituts persönlich, schriftlich oder telefonisch beim Kreditinstitut.

[...]

14.3.

[...]

Achtung: Die digitale/n Kreditkarte/n ist/sind unabhängig von der physischen Kreditkarte zu sperren. Die physische Kreditkarte ist gesondert, wie in Punkt 12. der „Sonderbedingungen für die Oberbank Mastercard Kreditkarte“ vorgesehen, zu sperren. Wird die physische Kreditkarte nicht gesperrt, so können die Funktionen weiterhin – auch bei Sperre der SIM – genutzt werden.

Die Sperre wirkt weiters nicht für kontaktlose Zahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes. Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes sind auch nach der Sperre bis zu einem Betrag von maximal EUR

über die Verfügbarkeit des Karten-Service im Reiseland zu erkundigen.

11. Pflichten des Kontoinhabers/Karteninhabers

11.1. Schutz vor dem Zugriff Dritter und Geheimhaltung des persönlichen Codes, der Geräte-PIN und des Einmalpasswortes bzw. der Verfügdaten des Kreditinstitutes

Für den Karteninhaber ist es auch im eigenen Interesse vorteilhaft, mobile Endgeräte, auf denen Kreditkarten in einer Wallet aktiviert sind, sorgfältig zu verwahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

[...]

Bei der Verwendung des persönlichen Codes, der Geräte-PIN und des Einmalpasswortes bei Nutzung einer Endgeräte-Wallet bzw. der Verfügdaten des Kreditinstitutes bei Nutzung der Oberbank-Wallet ist es von Vorteil, darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden.

11.2. Sperrmeldung und sonstige Anzeigen

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der Kreditkarte oder des mobilen Endgerätes hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber, unverzüglich, sobald er davon Kenntnis erlangt, bei der kontoführenden Stelle oder über die in Punkt 14.1 dieser Sonderbedingungen angeführten Optionen die Sperre der physischen Kreditkarte zu veranlassen.

13. Fremdwährung

[...] Unter mastercard.us/en-us/personal/get-support/convert-currency.html können die Referenzwechselkurse abgefragt werden. [...]

14. Sperre der digitalen Kreditkarte

14.1.

Die Sperre der Kreditkarte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit über eine für diese Zwecke von der PSA Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperr-Hotline (die Telefonnummer der Sperr-Hotline kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw. der Internetseite psa.at entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt bzw. auf der Internetseite des Kreditinstituts unter oberbank.at entnommen werden) oder
- jederzeit bei vereinbartem Internetbanking-Vertrag (Portalvertrag) in der Oberbank App oder
- jederzeit außerhalb der Banköffnungszeiten telefonisch bei der dafür eingerichteten Sperr-Hotline der PSA Payment Services Austria GmbH, deren Telefonnummer das Kreditinstitut dem Kunden bekannt gegeben hat, die im Inland einer Aufschrift an Selbstbedienungsgeräten der Oberbank entnommen werden kann und die auf der Internetseite oberbank.at abrufbar ist, oder
- zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Kreditinstituts persönlich, schriftlich oder telefonisch beim Kreditinstitut.

[...]

14.3.

[...]

Achtung: Die Sperre der physischen Kreditkarte bewirkt gleichzeitig auch die Sperre der digitalen Kreditkarte/n. Die digitale/n Kreditkarte/n kann/können unabhängig von der physischen Kreditkarte gesperrt werden. Wird die physische Kreditkarte nicht gesperrt, so können die Funktionen weiterhin – auch bei Sperre der SIM – genutzt werden.

Die Sperre wirkt weiters nicht für kontaktlose Zahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes. Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes sind auch nach der Sperre bis zu einem Betrag von maximal EUR

125,00 weiterhin möglich. Die Haftung des Kontoinhabers ist in Punkt 11. dieser Sonderbedingungen geregelt.

[...]

15. Dauer und Kündigung

15.3.

[...] Ein wichtiger Grund, der das Kreditinstitut zur Kündigung dieses Vertragsverhältnisses für die Nutzung der Kreditkarte in einer Wallet berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden (Kontoinhabers bzw. Karteninhabers) oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist,
- der Kunde in wesentlichen Belangen unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse (Vermögen und Verbindlichkeiten) oder sonstige wesentliche Umstände gemacht hat und das Kreditinstitut bei Kenntnis der wahren Vermögensverhältnisse bzw. Umstände die Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon nicht eingegangen wäre, oder

[...]

16. Deaktivierung von digitalen Kreditkarten in der Wallet

[...]

Achtung: Wenn die digitale/n Kreditkarte/n am mobilen Endgerät nicht deaktiviert werden, sind Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bis zum Betrag von maximal EUR 125,00 weiterhin möglich.

125,00 weiterhin möglich. Die Beschränkung auf maximal EUR 125,00 gilt nicht für die Bezahlung von Entgelten für Park-, Straßen- und/oder Mautgebühren. Die Haftung des Kontoinhabers ist in Punkt 6 dieser Sonderbedingungen geregelt.

[...]

15. Dauer und Kündigung

15.3.

[...] Ein wichtiger Grund, der das Kreditinstitut zur Kündigung dieses Vertragsverhältnisses für die Nutzung der Kreditkarte in einer Wallet berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden (~~Kontoinhabers bzw. Karteninhabers~~) oder eines Mitverpflichteten **eingetreten ist** und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist,
- der Kunde **in wesentlichen Belangen** unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse (Vermögen und Verbindlichkeiten) oder sonstige wesentliche Umstände gemacht hat und das Kreditinstitut bei Kenntnis der wahren Vermögensverhältnisse bzw. Umstände die Geschäftsverbindung oder einzelne **Geschäftsbeziehungen davon** nicht eingegangen wäre, oder

[...]

16. Deaktivierung von digitalen Kreditkarten in der Wallet

[...]

Achtung: Wenn die digitale/n Kreditkarte/n am mobilen Endgerät nicht deaktiviert **wird/werden, sind Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bis zum Betrag von maximal EUR 125,00 weiterhin möglich. Die Beschränkung auf maximal EUR 125,00 gilt nicht für die Bezahlung von Entgelten für Park-, Straßen- und/oder Mautgebühren.**